

Sitzung vom 3. März 2010

314. Dringliches Postulat (Rettung des Schweizer Kammerchors)

Die Kantonsräte Willy Germann und Luca Rosario Roth sowie Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, haben am 1. Februar 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit andern Kulturträgern eine Lösung zur Erhaltung des Schweizer Kammerchors zu suchen. Zumindest sollte wenn möglich zulasten des Lotteriefonds eine mehrjährige Übergangslösung gesucht werden, bis für den Chor eine neue Trägerschaft gefunden und die Finanzierung nachhaltig gesichert werden kann.

Begründung:

Der Schweizer Kammerchor ist der einzige professionelle Konzertchor der Schweiz. Er wurde nicht zuletzt auf Wunsch des Tonhalle-Orchesters gegründet, um auch grosse und schwierige Chorwerke aufzuführen zu können. Dieser Chor bereicherte in der Folge das Musikleben Zürichs, Winterthurs und anderer Städte mit aussergewöhnlichen Konzerten von hoher Qualität (z. B. mit Werken von Ligeti, Berlioz). Davon zeugen auch zahlreiche CDs.

Nun droht 2011 die Auflösung des Chors, wenn Tonhalle, Stadt und Kanton Zürich, aber auch der Bund dem Chor die notwendigen Mittel entziehen oder selbst geringe Subventionen verweigern. Mit Aufträgen der Tonhalle wird nur ein Teil des Musikschaffens des Schweizer Kammerchors abgegolten. Mit zahlreichen Eigenproduktionen, darunter bemerkenswerten Ur- und Erstaufführungen, leistet der Schweizer Kammerchor einen wertvollen Beitrag an die Musikszene Zürichs und der Schweiz. Der Schweizer Kammerchor bietet zudem Studierenden, Absolventen und Absolventinnen der ZHdK wertvolle Möglichkeiten für die Teilnahme an Proben und Aufführungen. Der Chor verfügt dank zahlreicher projektbezogener Sponsorenbeiträge über einen aussergewöhnlich hohen Eigenfinanzierungsgrad zwischen 80 und 90%.

Die Auflösung des Chors wäre ein kulturpolitischer Verlust ersten Ranges für die Stadt und den Kanton Zürich, ja für die ganze Schweiz. In die Bresche müssten vorwiegend professionelle Chöre aus Deutschland springen.

Die Problematik fehlender Subventionen verstärkt sich noch dadurch, dass am Ende der Saison 2010/11 ein Wechsel in der künstlerischen Leitung ansteht. Abklärungen haben ergeben, dass in Europa mehrere der bedeutendsten Chorleiter durchaus bereit wären, bei gesicherter Finanzierung 2011 die Nachfolge von Fritz Näf anzutreten. Das bedingt aber, dass eine Grundfinanzierung des Chors über die Dauer von mindestens vier Jahren nachgewiesen werden kann.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 8. Februar 2010 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Willy Germann, Luca Rosario Roth und Ruth Kleiber, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Zürich hat dem 1997 in enger Zusammenarbeit mit dem Tonhalle-Orchester gegründeten Schweizer Kammerchor erstmals von 2002 bis 2004 einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 000 ausgerichtet. Dieser wurde für 2005 bis 2008 auf Fr. 130 000 erhöht. Am 20. Januar 2010 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich in Übereinstimmung mit dem Stadtrat dem Schweizer Kammerchor letztmals einen Beitrag von Fr. 201 689 für 2009 und die erste Hälfte des Jahres 2010, dem Ende der laufenden Saison, bewilligt. Begründet wird dieser Entscheid im Wesentlichen damit, dass es dem Schweizer Kammerchor trotz intensiver Bemühungen von verschiedenen Seiten nicht gelungen sei, neben der städtischen Subvention weitere finanzielle Mittel von öffentlichen und privaten Stellen zu finden. Es sei deshalb nicht wünschenswert, dass die Stadt Zürich im Alleingang eine gesamtschweizerische Institution unterstütze.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren verschiedentlich mit Kulturförderungsmitteln das Schaffen des Chors projektbezogen subventioniert. Auch die vom Kanton mit einem grossen Beitrag mitfinanzierten Zürcher Festspiele führen öfters Konzertprogramme mit dem Schweizer Kammerchor im Spielplan auf. Ebenfalls hat der Regierungsrat 2009 einem Gesuch der Stiftung Ars Vocalis, welche die Förderung der im Verein Basler Madrigalisten und Schweizerischer Kammerchor zusammengefassten professionellen Vokalensembles bezweckt, vollumfänglich entsprochen, und ihr einen Beitrag von Fr. 12 000 aus dem Lotteriefonds zugesprochen (RRB Nr. 1338/2009). Nach den Richtlinien des Lotteriefonds läuft damit die Sperrfrist für Beitragsempfänger bis 2012.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, dass der Schweizer Kammerchor regelmässig von der Tonhalle-Gesellschaft Zürich engagiert wird. Als eine der wenigen Auftraggeberinnen kommt sie jeweils für die vollen Kosten des Chors auf, was ihr Budget in den letzten Jahren mit durchschnittlich rund Fr. 600'000 belastete. Es ist zu bedenken, dass der Kanton im Rahmen des Finanzausgleichs gemäss §§ 33a und 35c des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 (LS 1321 der Stadt Zürich für die grossen Kunstinstitute, zu denen auch die Tonhalle-Gesellschaft Zürich gehört, bzw. für die Sonderlasten im Kulturbereich einen jährlichen Beitrag entrichtet, der sich 2009 auf rund 45 Mio. Franken belief. Damit leistet der Kanton bereits heute einen indirekten Beitrag an die Aufwendungen des Schweizer Kammerchors.

Genau zu prüfen ist zudem auch, ob sich der Kanton Zürich vor dem Hintergrund der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen, der er mit dem Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Kulturlastenvereinbarung vom 14. Februar 2005 (LS 440.6) beigetreten ist, zum wichtigsten oder gar einzigen Förderer eines gesamtschweizerisch tätigen Chors machen soll.

Es ist daher im geschilderten Zusammenhang genauer abzuklären, ob der Kanton Zürich die von der Stadt Zürich bei der Subventionierung des Schweizer Kammerchors hinterlassene Lücke schliessen soll, zumal es sich bei diesem auch nach Auffassung des Regierungsrates um eine gesamtschweizerische Institution handelt. Er ist daher bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 28/2010 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi